

Anhörung zum Therapieunterbringungsgesetz

Am 18.08.2011 hat die Kammer die Gelegenheit zur mündlichen Anhörung des Gesetzesentwurfs zum Therapieunterbringungsgesetz vor dem Rechtsausschuss des Landtags nutzen können. Bereits im März 2011 hatte die PKS zum Regierungsentwurf eine schriftliche Stellungnahme erteilt. Leider hatte die Landesregierung unsere Änderungsentwürfe nicht in den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf eingebracht.

Im Vorfeld der mündlichen Anhörung am 18. August hatte die Psychotherapeutenkammer deshalb erneut in einer ausführlichen Stellungnahme dargelegt, weshalb im Gesetzesentwurf Änderungen zu fordern sind.

Hintergrund ist, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 17.12.2009 die Praxis der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung als „verkapselte Strafverlängerung“ als Verstoß gegen die Menschenrechte verboten hat. In der Folge gelangten eine Reihe von bisher sicherungsverwahrten Straftätern in Freiheit oder könnten in absehbarer Zeit aus dem Freiheitsentzug entlassen werden, obwohl sie prognostisch als gefährlich eingeschätzt werden.

In dieser schwierigen Lage verabschiedete der Gesetzgeber am 22.12.2010 das ***Therapieunterbringungsgesetz*** (ThUG, Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter), um einen weiteren Freiheitsentzug für diesen Personenkreis abzusichern. In diesem Gesetz wird zur Abgrenzung „normaler“ Straftäter vom Vorhandensein einer „psychischen Störung“ ausgegangen und eine freiheitsentziehende Maßnahme mit Therapiecharakter angeordnet. So verständlich dieser juristische „Kunstgriff“ des Gesetzgebers auch sein mag, um besonders gefährliche Straftäter im Freiheitsentzug zu halten, so problematisch schätzt die Psychotherapeutenkammer die Folgen der Bedeutungsverschiebung des Begriffes „psychische Störung“ sowohl für davon Betroffene als auch für psychisch kranke insgesamt ein.

Die Kammer kritisierte scharf, dass mit der im Therapieunterbringungsgesetz (Bundesgesetz) eingeführten Begriffseinführung „Psychische Störung“ eine neuerliche Stigmatisierung Psychisch Kranker in Kauf genommen werde. Sie forderte deshalb, dass zur „Schadensbegrenzung“ (das Bundesgesetz kann vom Saarland nicht geändert werden) die nach dem Entwurf des saarländischen Ausführungsgesetzes (**Saarländisches Therapieunterbringungszuständigkeits- und vollzugsgesetz – SThUZVollzG**) vorgesehene Unterbringung der so definierten „psychisch gestörten Straftäter“ nicht gemeinsam mit psychisch Kranken Straftätern erfolgen dürfe.

Download: Stellungnahme der Kammer